Elektronisches Amtsblatt

Ausgabe 2/2025

Abwasserverband Untere Döllnitz

13.06.2025

Öffentliche Bekanntmachungen

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung (GebS)

Vom 26.05.2025

Auf Grund von

- § 47 Absatz 2, § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134),
- §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500),
- § 2 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876),
- §§ 54 – 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit §§ 48-54 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636),

hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Untere Döllnitz in ihrer Sitzung am 26.05.2025 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung (GebS) vom 16.12.2019 beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

(1) § 3 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Entwässern mehrere Grundstücke über eine Grundstücksentwässerungsanlage, haften die Eigentümer dieser Grundstücke für das über diese Anlage entsorgte Abwasser als Gesamtschuldner. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Ist für ein Grundstück kein dinglich Berechtigter (z. B. Grundstückseigentümer) leistungsfähig, haftet der Besitzer des Grundstücks entsprechend Satz 1."

(2) Folgender § 3 Abs. 5 wird eingefügt:

„Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück oder dieselbe Anlieferung bzw. Einleitung sind Gesamtschuldner."

(3) § 10 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) In den Fällen der Absätze 7 und 8 erhebt der Abwasserverband die folgenden sonstigen Gebühren:

1. für die Verlegung zusätzlicher Schlauchlängen, soweit länger als 20 Meter, je Meter: 1,19 €,
2. für eine Zwischenreinigung wegen starker Verschmutzung, pro Vorgang: 59,50 €,
3. für die Endreinigung vor Außerbetriebnahme, pro Vorgang: 119,00 €,
4. für den vergeblichen Entsorgungsversuch, pro Versuch: 17,85 €."

(4) § 13 erhält folgende neue Überschrift und folgenden neuen Absatz 4:

„§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum, öffentliche Last

(4) Die Abwassergebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, soweit die Gebühren gegenüber dem Grundstückseigentümer festgesetzt wurden. Erfolgte eine Festsetzung gegenüber dem Erbbauberechtigten oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten, ruhen die Abwassergebühren auf dem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht."

Artikel 2
In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Artikel 1 tritt rückwirkend zum 01.04.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oschatz, den 27.05.2025

gez. David Schmidt
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Zustellungen